

Gemeinde Leopoldshöhe

Der Bürgermeister



Mitteilungsvorlage

- öffentlich -
Drucksache 7/2009
zur Sitzung
des Rates

der Gemeinde Leopoldshöhe

Fachbereich:	FB I Innerer Service / Personal / Finanzen
Auskunft erteilt:	Herr Lange
Telefon:	05208/991-100
Datum:	24. November 2009

Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Gemeinde Leopoldshöhe

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Rat	19.02.2009	

Sachdarstellung:

Gem. § 31 Abs. 1 GemHVO sind vom Bürgermeister nähere Vorschriften zu erlassen, um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter Berücksichtigung des Umganges mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sicherzustellen. Die Vorschriften können ein Weisungsrecht oder einen Zustimmungsvorbehalt des Bürgermeisters vorsehen und müssen inhaltlich hinreichend bestimmt sein (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 – 5 GemHVO).

Die hierzu erlassene Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Gemeinde Leopoldshöhe ist eng an die Musterdienstanweisung der KGSt angelehnt und auf die Verhältnisse der Gemeinde Leopoldshöhe abgestimmt. Sie ist dem Rat der Gemeinde Leopoldshöhe zur Kenntnis zu geben.

Der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe nimmt die vom Bürgermeister gem. § 31 GemHVO rückwirkend zum 1. Januar 2008 erlassene Dienstanweisung zur Kenntnis.

Schemmel

Anlage

- Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Gemeinde Leopoldshöhe
- Verfügung über die personelle Organisation der Finanzbuchhaltung in der Gemeinde Leopoldshöhe
- Dienstanweisung für die Gemeindeverwaltung Leopoldshöhe über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
- Dienstanweisung für den Bereich der EDV in der Gemeinde Leopoldshöhe